

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Mittelstufenschule im Mittleren Bildungsgang

- Abschlussprüfungen der Mittelstufenschule im Mittleren Bildungsgang
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert am 17. Juli 2018

Sehr geehrte Eltern,

alle Schülerinnen und Schüler der Mittelstufenschule im Mittleren Bildungsgang schließen ihre Schullaufbahn mit einer **Abschlussprüfung** ab.

Diese besteht aus **einer schriftlichen Prüfung** in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10. Zeitpunkt und Aufgabenstellung dieses Prüfungsteils legt das Kultusministerium fest. Der zweite Teil der Prüfung besteht aus einer **Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit**. Die Präsentation wird vor der Prüfungskommission und der Klasse durchgeführt.

Nach Beratung der Fachlehrkräfte teilen die Schülerinnen und Schüler mit dem Einverständnis der Eltern zu Beginn der Klasse 10 der Schule mit, in welchem Fach (außer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) sie eine schriftliche Hausarbeit anfertigen wollen. Gleichzeitig geben sie ein Thema für die Hausarbeit an. Die Meldung bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Das Fach muss in der 9. oder 10. Jahrgangsstufe unterrichtet worden sein.

Die Erarbeitung und Präsentation der *schriftlichen Hausarbeit* findet in der Regel im ersten Halbjahr der Klasse 10 statt. Bewertet wird bei dieser Arbeit nur die Präsentation. Hier werden von der Prüfungskommission folgende Kriterien angelegt: Fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweise, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz.

Am Ende der Klasse 10 entscheidet die Klassenkonferenz über die Feststellung der Gesamtleistung und die Zu-erkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss).

Den Realschulabschluss erhält, wer die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt und wer die Abschlussprüfungen erfolgreich mit einer ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt hat.

Den qualifizierenden Realschulabschluss erhält, wer die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt und wen die aus den Endnoten berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist

Weitere und detaillierte Informationen erhalten Sie während der Informationsveranstaltung der Schulleitung und der Klassenlehrer/innen am

Mittwoch, 11.06.2020 um 19:30 Uhr, Raum 40

zu der wir Sie hiermit nachdrücklich im Interesse Ihrer Tochter/Ihres Sohnes einladen. Auch haben Sie an diesem Abend Gelegenheit Ihre Fragen zu stellen. Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn ist ebenfalls eingeladen, an dieser Informationsveranstaltung teilzunehmen.

Des Weiteren stehen Ihnen im Einzelfall Schulleitung und Klassenlehrer/innen zur individuellen Beratung gerne zur Verfügung. Den vollständigen Gesetzestext der o.g. Verordnung finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://solgrabenschule.de/fuer-eltern/dokumente-herunterladen.html>

Mit freundlichen Grüßen



J. Mathes
(Schulleiter)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe 1) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 17.07.2018

(§ 59) Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule

(1) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Vergabe des Abschlusses.

(3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und

2. eine nach Maßgabe des § 61 ermittelte Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

(4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,

2. die aus den Endnoten nach § 61 Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und

3. die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.

(§ 60) Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

(1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

(5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.

§ 61 Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in

den Prüfungsfächern wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. In dem Fall, in dem das Fach der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistung so verfahren:

1. In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
 2. In den unteren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
 3. In den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet. In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.
- (4) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

Anlage: **Empfangsbescheinigung**